

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Per Postzustellungsurkunde

juwi Energieprojekte GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR ARENZ
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-391
E-MAIL NORBERT.ARENZ@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0727/2012-1
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 08.12.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Vorhaben Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 2.5, Nabenhöhe 139 m, Rotordurchmesser 120 m
Ort Kalenborn
Gemarkung Flur: 1 Flurstücke: 75, 93/2, 103

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1-3) des Typs General Electric GE 2.5 (Serrations), Nabenhöhe 139 m, Rotordurchmesser 120 m, 2,5 MW in der Gemarkung Kalenborn, Flur: 1, Flurstücke 75, 93/2 und 103,

Anlagen-Nummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	X	Y	Z	Hersteller	Typ	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser	Leistung (KW)
WEA 1	Kalenborn	1	75	363233	5570470	492	GE	GE 2.5	139	120	2530
WEA 2	Kalenborn	1	93/2	363564	5570259	511	GE	GE 2.5	139	120	2530
WEA 3	Kalenborn	1	103	364001	5570618	510	GE	GE 2.5	139	120	2530

\\KVNAS01\MIKROPRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2015\M09\0001335F.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



SPRECHZEITEN

GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 15:00	Do.	07:30 - 17:30	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE	14:00 - 16:00	Fr.	07:30 - 12:30



auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmungen	2
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	9
IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	10
V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	11
VI. Forstrechtliche Nebenbestimmungen	12
VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	13
VIII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	16
IX. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	16

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Die in der Genehmigung des vorzeitigen Beginns vom 10.02.2014, Az.: BIM-K 0727/2012, enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Dies gilt nicht, soweit diese durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen geändert werden.

- Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht -,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Kompetenzzentrum Baumanagement, Ref. Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Taktisches Luftwaffengeschwader 33, Postfach 33, 56809 Cochem

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.

- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des Bescheides. Eine hierfür erforderliche Genehmigung ist separat zu beantragen.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 16929/0515/1 vom 12.05.2015 des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Boppard-Bucholz,
- Stellungnahmen des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Boppard-Bucholz, vom 06.05.2014 und 26.08.2015,
- Schattenwurfgutachten Nr. 100001123 vom 12.05.2015 der Juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt,
- Erklärung der Firma Juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt, zu Maßnahmen bei Eisansatz "Beiblatt zu Eisabwurf" vom 15.10.2015,
- Herstellerbeschreibung zur Rotorblattüberwachung "Bladecontrol", GE Referenznr. 792911 - 16.04.2013 - Rev.03 – MP,
- „Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE 1.x und 2.x Windenergieanlagen“ Nr. 8111084613 Rev.1 der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg vom 02.02.2015,
- Gutachten „Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID“ Nr. 75138 Rev.3 der Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Hamburg vom 09.10.2014,

und folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

Schall

1. Die Schallleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlagen WKA 1, WKA 2 und WKA 3 vom Typ General Electric, GE 2.5-120 (Serrations) mit einer Nabenhöhe von 139 m und einem Rotordurchmesser von 120 m dürfen gemäß der o.g. Schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 16929/0515/1 vom 12.05.2015 **zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr 105,4 dB(A)** zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten. (Hinweis: Gemäß o.g. Immissionsprognose wurde für die Serienstreuung 1,2 dB(A) und für die Unsicherheit der Vermessung 0,5 dB(A) angesetzt.)
2. Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf gemäß der o.g. Schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 16929/0515/1 vom 12.05.2015 unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP 03	Kalenborn	Auf der Lehmkaul 2a	nachts: 40 dB(A)
IP 04	Kalenborn	Zur dicken Eiche 20	nachts: 45 dB(A)
IP 12	Bermel	Ringstrasse 15	nachts: 40 dB(A)
IP 13	Bermel	Hochstrasse 20	nachts: 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Schattenwurf

5. Die beantragten drei Windkraftanlagen vom Typ General Electric, GE 2.5-120 (Serrations) mit einer Nabenhöhe von 139 m und einem Rotordurchmesser von 120 m sind gemäß dem o.g. Schattenwurfgutachten Nr. 100001123 vom 12.05.2015 so zu betreiben (WKA 3 mit Schattenwurfabschaltautomatik), dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den maßgeblichen Immissionsorten bei Addition der Zeiten von allen schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

6. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
7. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

8. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit

9. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v. g. Anforderungen angesehen:

- GL Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai 18, D-20457 Hamburg,
- Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8, DK-2900 Kopenhagen,
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg,
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven
- sowie für den Einzelfall/Prüfgegenstand vom Bundesverband Windenergie (BWE) e.V. anerkannte und bekanntgegebene Sachverständige.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

10. Die Auflagen und Hinweise in Kapitel 6 der gutachterlichen Stellungnahme zur Typenprüfung GE 2.x-100/103/120 - Sicherheitssysteme und Handbücher - Berichtsnummer: 8109486906-2D Rev. 1, der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg vom 30.10.2013 sind zu beachten.

Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf

11. Die beantragten Windkraftanlagen dürfen, wenn die Außentemperatur 5° Celsius erreicht oder unterschreitet (gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe), nicht betrieben werden.
Die Windkraftanlagen dürfen entgegen Satz 1 betrieben werden, sofern die Anlagen mit einem funktionsfähigen und wirksamen System zum Schutz vor Eisabwurf ausgestattet sind. Die Prüfungen auf Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
12. Hinweis:
Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen.

Arbeitsschutz

13. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten. Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information - BGI 657 „Windenergieanlagen“ -) zu Grunde zu legen.
14. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
15. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
16. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.
Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
17. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
18. Der Betreiber einer Aufzugsanlage hat die Prüffristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die ermittelten Prüffristen bedürfen der Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen ist die Anlage darauf hin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Allgemein:

19. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage(n) ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
20. Der Betreiber der Windkraftanlage(n) hat vor dem Betreiben der Anlage(n) der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antrag abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren.
21. Der Betreiber der Windkraftanlage(n) hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WKA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
22. Die Mitteilungen zu den v. g. Punkten 19 bis 21 sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der WKA anzugeben.

Hinweis zum Immissionsschutz:

Das Schalltechnische Ingenieurbüro Paul Pies, Boppard-Bucholz, hat in der schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 16929/0515/1 vom 12.05.2015 für die nachstehend genannten Immissionsorte die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen, auf der Grundlage des Schallleistungspegels von 105,4 dB(A) für die Windkraftanlagen WKA 1, WKA 2 und WKA 3 für die Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr unter Berücksichtigung von 2,5 dB Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich ermittelt und dokumentiert (Zusatzbelastung):

IP 01	Hauroth	Sonnenhof	nachts:	33 dB(A)
IP 02	Hauroth	Behlesheck 4	nachts:	31 dB(A)
IP 03	Kalenborn	Auf der Lehmkaul 2a	nachts:	36 dB(A)
IP 04	Kalenborn	Zur dicken Eiche 20	nachts:	41 dB(A)
IP 05	Kalenborn	mögl. Ferienhausgeb.	nachts:	43 dB(A)
IP 06	Kalenborn	mögl. Wohngebiet	nachts:	39 dB(A)
IP 07	Eppenberg	Kalenborner Weg 52	nachts:	30 dB(A)
IP 08	Eppenberg	Hauptstraße 28	nachts:	29 dB(A)
IP 09	Eppenberg	mögl. Wohngebiet	nachts:	27 dB(A)
IP 10	Eppenberg	Zungerhof	nachts:	29 dB(A)
IP 11	Oberelz	Sonnenhang 10	nachts:	28 dB(A)
IP 12	Bermel	Ringstraße 15	nachts:	36 dB(A)
IP 13	Bermel	Hochstraße 20	nachts:	36 dB(A)

IP	14	Bermel	Buchenhof	nachts:	36	dB(A)
IP	15	Kalenborn	Burgstraße 4	nachts:	39	dB(A)
IP	16	Kalenborn	Hauptstraße 37	nachts:	39	dB(A)
IP	17	Kalenborn	Zur dicken Eiche 4	nachts:	39	dB(A)
IP	18	Bermel	Wochenendhaus	nachts:	41	dB(A)
IP	19	Hauroth	Waldweg 11	nachts:	30	dB(A)

Hinweise zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Abweichungsbeschluss:
Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von $0,25 \times H$ eingehalten werden müssen.
2. Die vorgelegte Typenprüfung der GE 2.5-120, Nabenhöhe 139 m, einschließlich der Anlagen, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen der in diesem Dokument enthaltenen Berichte zur Typenprüfung und Gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
3. Das Gutachtens zur Turbulenzbelastung am Standort Kalenborn der Firma F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 10.10.2013, Referenz-Nr. F2E-2013-TGF-041, Revision 3, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die für die Windenergieanlagen 1 und 2 auf Seite 21 in den Tabellen 5.1 und 5.2 dargestellten Betriebsbeschränkungen (**Abschaltung** bei Vorliegen der in den Tabellen genannten Parameter) sind zu beachten.
4. Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.
5. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der der genehmigten Typenprüfung zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
6. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
7. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen. Das Gutachten ist durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu prüfen. Der Nachweis der Standsicherheit ist durch den anerkannten Sachverständigen zu bestätigen.
8. Nach Einstellung des Betriebes der Windenergieanlage(n) sind diese, entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB, einschließlich der Fundamente und Trafostationen abzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Materialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

175.000,- Euro je Anlage,

insgesamt **525.000,- Euro**, in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Cochem-Zell zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben sobald die Anlage, Fundament und Trafostation ordnungsgemäß abgebaut und entsorgt sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber die seinerseits erforderliche Sicherheitsleistung bei der Kreisverwaltung des Landkreises Cochem-Zell hinterlegt hat.

10. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.
11. Vor Baubeginn (Der Baubeginn wird diesbezüglich mit dem Beginn der Fundamentbauarbeiten angenommen.) sind folgende Baulasten einzutragen:

Vereinigungsbaulast:

WEA 1: Gemarkung Kalenborn, Flur 1, Flurst.: 6, 10, 15, 37, 75, 76, 85, 86

WEA 2: Gemarkung Kalenborn, Flur 1, Flurst.: 93/2, 94, 95

WEA 3: nicht erforderlich

Abstandsflächenbaulast:

WEA 1: Gemarkung Kalenborn, Flur 1, Flurst.: 5, 6, 7, 8, 10, 14, 15, 37, 75, 76, 84, 85, 86
und 87

WEA 2: Gemarkung Kalenborn, Flur 1, Flurst.: 63, 64, 65, 66, 67, 68 73, 93/1, 94, 95

WEA 3: Gemarkung Kalenborn, Flur 1, Flurst.: 107, 108, 110, 111, 112

Gemarkung Bermel, Flur 11, Flurst.: 187/1, 191, 192, 193, 194, 195, 199/1,
301/189, 302/190

IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Über Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie alle späteren Tätigkeiten, die aus der Sicht des Grundwasserschutzes relevant sind (insbesondere Reparaturarbeiten mit Verwendung wassergefährdender Stoffe und bei Getriebeölwechsel) ist die untere Wasserbehörde des Kreises Cochem-Zell rechtzeitig zu informieren. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist zu erhalten. Dazu sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Zusätzlich ist im Bereich der Fundamente breitflächig eine mind. 30 cm mächtige Lage von bindigem Bodenmaterial (Bodenklasse 3-5) aufzubringen und zu begrünen.
2. Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend Anlage 2 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) zu errichten und zu betreiben.

3. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
5. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen haben unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Insbesondere gilt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
6. Sämtliche Restmengen (z. B. in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern und sonstigen Armaturen) sowie Tropfverluste sind vollständig aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Befüll- und Entleervorgänge (insbesondere Ölwechsel an Getrieben), dürfen nur unter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtung erfolgen. Die Auffangvorrichtung muss die gesamte Menge wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
8. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
9. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Schadensfälle und Betriebsstörungen – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie dem Kreiswasserwerk Cochem zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer einzudringen drohen.
10. Für Verfüllungen und Aufschüttungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Einbringungsort nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt.
11. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die in der Genehmigung des vorzeitigen Beginns vom 10.02.2014, Az.: BIM-K 0727/2012, unter „III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen“ enthaltenen Nebenbestimmungen sind weiterhin zu beachten. Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten (Erhalt von potenziellen Quartierbäumen, Abschaltlogarithmus und Höhenmonitoring) sind, wie im Fachbeitrag Naturschutz vom Februar 2014 (Kapitel 5) bzw. im 1. Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz vom April 2015 (Kapitel 3) des Büros gutschker-dongus und im fledermauskundlichen Fachgutachten (Kapitel 5) des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie BFL beschrieben, durchzuführen.

Die Anlagen sind im 1. Betriebsjahr in der Zeit vom 01. – 30.04. und vom 01.08. – 30.10. vorgezogen temporär abzuschalten wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Abschaltung nachts, zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, wenn

- a) die Windgeschwindigkeit $\leq 6,0$ m/s und
- b) die Temperatur ≥ 10 °C und
- c) in niederschlagsfreien Nächten (Luftfeuchtigkeit ≤ 85 %).

Das Höhenmonitoring erfolgt ab Inbetriebnahme für zunächst zwei Jahre. Im ersten Betriebsjahr ist das Monitoring zusätzlich in der Zeit vom 01. – 15.11. durchzuführen. Nach dem ersten Betriebsjahr wird bei Bedarf der Betriebsalgorithmus angepasst. Nach Ablauf des zweiten Jahres wird der Betriebsalgorithmus endgültig festgelegt.

Die Ergebnisse des Höhenmonitorings sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell -UNB-, sowie der SGD Nord -ONB- und dem Landesamt für Umweltschutz zur Verfügung zu stellen.

2. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche verhindert werden. An den Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst, wenn während des Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlagen eine der folgenden Wetterlagen herrscht: starker Niederschlag, starker Gegenwind und/oder Nebel, sind die Anlagen für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten. Für die Beurteilung, ob es sich um einen Massenzugtag handelt, sind fundierte ornithologische Daten zu verwenden. Ebenso sind fundierte standortbezogene Wetterdaten zu verwenden. Der unteren Naturschutzbehörde ist jährlich ein Bericht über den Massenzug der Kraniche inklusive eines Berichts zum Nachweis der durchgeführten Abschaltungen, vorzulegen.
3. Die Ausleuchtung (Beleuchtungsstärke und -weite) der WEA- Turmeingänge zu Nachtzeiten ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
4. Die Maßnahme zu Erhalt und Entwicklung des Nahrungshabitats des Schwarzstorches ist, wie im 1. Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (Kap. 3.2, Maßnahme E) und im Ergebnisbericht zur Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (Kap. 5) beschrieben, durchzuführen.

VI. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

Die in der Genehmigung des vorzeitigen Beginns vom 10.02.2014, Az.: BIM-K 0727/2012, unter „IV. Forstrechtliche Nebenbestimmungen“ enthaltenen Nebenbestimmungen sind weiterhin zu beachten. Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Mit dem vorgesehenen Anlagentyp wird die vorausgesetzte Mindesthöhe erreicht.
2. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und

fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

3. Auf Grund der Änderung des Anlagentyps nach Erlass der Genehmigung zum Vorzeitigen Beginn vom 10.02.2014 ändern sich die Rodungsflächen wie folgt:

- Zunahme der dauerhaften Rodungsfläche von 11.240m² um 757 m² auf 12.025 m²
- Abnahme der temporären Rodungsfläche von 6.755 m² um 534 m² auf 6.221 m²

Wie im Fachbeitrag Naturschutz auf S. 56 ausgeführt wurde, „ist nach der Vermessung der tatsächlich gerodeten Fläche, für welche ein Forstausgleich notwendig wird, zu überprüfen, ob die genannte Ersatzaufforstungs-Fläche ausreichend ist“.

VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen erteilt.

- Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BAnz AT 01.09.2015 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Nebenbestimmungen:

1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen. Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen. Der Farbring darf

abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

3. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
4. Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
5. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
6. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
7. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
8. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
9. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.
11. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.

12. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
13. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
14. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
15. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
16. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
18. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
19. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

22. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden müssen, ist dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen**

die **rechtzeitige** Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe der laufenden Nummer **89b/09** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

23. Bei einem Abbau der Windkraftanlagen ist der LBM entsprechend zu informieren.

VIII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

Es gelten weiterhin die in der Genehmigung des vorzeitigen Beginns vom 10.02.2014, Az.: BIM-K 0727/2012, enthaltenen Nebenbestimmungen.

IX. Denkmalschutz

Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Daher ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie –Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie–Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz ist unter der Rufnummer 0261/66753000 zu erreichen.

Begründung:

Mit Antrag vom 06.08.2012, eingegangen am 08.08.2012, haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Kenersys K120 beantragt. Gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Mit Bescheid vom 10.02.2014 wurde der vorzeitige Beginn zur Durchführung von Rodungsarbeiten, Wegebau und Ausheben der Fundamentgruben nach § 8 a BImSchG zugelassen.

Mit Schreiben vom 10.03.2014 haben Sie eine Änderung des Anlagentyps auf General Electric GE 2.5, Nabenhöhe 139 m, Rotordurchmesser 120 m beantragt.

Mit Schreiben vom 07.05.2015 wurde außerdem die Änderung des Turmtyps von ATS auf Bögl und die Anbringung von Serrations beantragt.

Umweltverträglichkeit

Den Antragsunterlagen sind folgende umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen beigelegt:

- Fachbeitrag Naturschutz (einschließlich 1. Nachtrag) des Büros gutschker – dongus vom Februar 2014
- Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG sowie Bewertung nach § 19 BNatSchG des Büros gutschker – dongus vom Februar 2014
- Standortbezogene UVP-Vorprüfung nach § 3 c UVPG des Büros gutschker – dongus vom Februar 2014
- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse des Büro für Faunistik und Landschaftsökologie vom 12.02.2013
- Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung der Wildkatze des Büro für Faunistik und Landschaftsökologie vom 12.02.2013
- Ornithologisches Fachgutachten des Büro für Faunistik und Landschaftsökologie vom 23.01.2012
- Ergebnisbericht zu Schwarzstorchvorkommen des Büro für Faunistik und Landschaftsökologie vom 16.03.2015

Die Unterlagen wurden nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überprüft und eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Von der Maßnahme gehen die in den o.g. Unterlagen beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Auf Grund der Standortwahl und insbesondere auch durch die dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind diese jedoch nicht erheblich im Sinne des § 3 c UVPG. Es sind insbesondere auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Bauordnungsrecht

Die nach § 8 LBauO erforderlichen Abstände sind eingehalten. Es wurde die Tiefe der Abstandsflächen gemäß § 8 Abs. 10 Satz 2 LBauO mit 0,25 H zugelassen.

Per Nebenbestimmung wurde bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns, die Eintragung der entsprechenden Vereinigungs- und Abstandsbaulasten vor Baubeginn gefordert.

Bauplanungsrecht

Die Standorte der Windenergieanlagen sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch als Sonderbauflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen. Es handelt sich daher um nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 S. 3 BauGB privilegierte Außenbereichsvorhaben.

Immissionsschutz

Die Schallimmissionsprognose berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bestehende Vorbelastung. Die Prognose wurde von der zuständigen Fachbehörde geprüft. Unter Verwendung der dieser Genehmigung beigefügten Nebenbestimmungen wurde seitens der Fachbehörde der Erteilung der Genehmigung zugestimmt.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen für die beantragten Windenergieanlagen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-Zell.de (Elektronische Kommunikation/virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line.

Norbert Arenz